

# **Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Übertragung von Aufgaben des Kreises Segeberg auf die Große kreisangehörige Stadt Norderstedt**

Aufgrund des § 25a Landesverwaltungsgesetz und §§ 121 ff des Landesverwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LVwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (GVObI.1992 Schl.-H. ,S. 243), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18. Juni 2015 (GVObI. 2015 Schl.-H., S. 254) wird nach Beschlussfassung des Kreistages des Kreises Segeberg und der Stadtvertretung Norderstedt gemäß § 23 Nr. 23 der Kreisordnung (KrO) und § 28 Nr. 3 und Nr. 24 der Gemeindeordnung (GO) der nachfolgende öffentlich-rechtliche Vertrag geschlossen:

## **§ 1 Vertragspartner**

Vertragspartner dieses Vertrages sind

der Kreis Segeberg, vertreten durch den Landrat -nachfolgend Kreis-

und

die Stadt Norderstedt, vertreten durch den Oberbürgermeister-nachfolgend Stadt-.

## **§ 2 Gegenstand des Vertrages**

Nach § 60a Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein ist Norderstedt aufgrund seiner Einwohnerzahl eine Große kreisangehörige Stadt. Der Kreis Segeberg hat die Zuständigkeiten für den fließenden Verkehr nach §§ 24, 24a und 24c des Straßenverkehrsgesetzes (Ziffer 2.1.20.1 der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung).

Im Rahmen dieser Zuständigkeit des Kreises werden Aufgaben auf die Große kreisangehörige Stadt Norderstedt übertragen.

## **§ 3 Aufgaben**

- (1) Die Stadt übernimmt die Aufgaben Geschwindigkeitsüberwachung zur Umsetzung des Lärmschutzes und die Rotlichtüberwachung für ihr Gebiet in eigener Verantwortung.
- (2) Die Stadt schafft in eigener Verantwortung die sachlichen und personellen Voraussetzungen, die für die fachgerechte Wahrnehmung der von ihr übernommenen Aufgaben und Zuständigkeiten erforderlich sind.
- (3) Dies bisherige Aufgabenwahrnehmung des Kreises Segeberg, insbesondere die Geschwindigkeitsüberwachung nach Unfallhäufigkeitsstellen, zuletzt definiert in der Richtlinie für die polizeiliche und kommunale Geschwindigkeitsüberwachung vom 15.03.2011, und die Zusammenarbeit bzw. vertragliche Regelungen zwischen dem Kreis Segeberg und der Polizei werden durch diese Übertragung nicht berührt.

## **§ 4 Kostenausgleich**

Für die Wahrnehmung der in § 3 (1) bezeichneten Aufgaben findet kein Kostenausgleich durch die Stadt an den Kreis statt, da die in § 3 (1) bezeichneten Aufgaben bisher nicht durch den Kreis ausgeführt wurden.

## **§ 5**

### **Zusammenarbeit**

Der Kreis und die Stadt vereinbaren einen regelmäßigen Austausch hinsichtlich ihrer jeweiligen Aufgabenstellung.

## **§ 6**

### **Geltungsdauer, Anpassung und Kündigung in besonderen Fällen**

Dieser Vertrag tritt mit Wirkung vom 01.01.2016 in Kraft und ist zunächst befristet bis zum 31.12.2020.

Mitte 2020 werden der Kreis und die Stadt einen Erfahrungsbericht erstellen.

Dieser Erfahrungsbericht wird den fachlich zuständigen Ministerien für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie und für Inneres und Bundesangelegenheiten zur Verfügung gestellt, damit neben einer Vertragsverlängerung für max. 5 Jahre auch die Möglichkeit einer Änderung der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung (Übertragung auf die Große kreisangehörige Stadt) in Erwägung gezogen werden kann.

Unabhängig davon gelten für die Anpassung und Kündigung in besonderen Fällen die Vorschriften des § 127 LVwG. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Die Kündigungsfrist beträgt 18 Monate zum Jahresende.

Sollten einzelne Teile oder Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so soll dennoch der übrige Inhalt des Vertrages wirksam bleiben. Die unwirksamen Bestimmungen werden vielmehr durch Regelungen ersetzt, welche dem Sinn und Zweck der beabsichtigten Regelung am nächsten kommen.

## **§ 10**

### **Veröffentlichung**

Dieser Vertrag wird gemäß § 25 a Absatz 3 Satz 1 LVwG durch den Kreis dem Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten zur Genehmigung vorgelegt

Dieser Vertrag wird im Amtsblatt für Schleswig-Holstein durch den Kreis Segeberg veröffentlicht.

Bad Segeberg, den

Norderstedt, den

Jan Peter Schröder  
Landrat

Hans-Joachim Grote  
Oberbürgermeister